



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Das in Kiel angesiedelte Institut für Weltwirtschaft (IfW) mit der Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) ist als nicht selbständige Forschungsanstalt des Landes Schleswig-Holstein organisiert. Die Einrichtung ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Der Grundhaushalt wird über die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Dabei handelt es sich um eine Forschungsförderung gem. Artikel 91 b Grundgesetz.

Die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Forschungsanstalt des Sitzlandes wurde in der von der WGL turnusmäßig durchgeführten Evaluierungen im Jahre 2004 als nicht mehr zweckmäßig und zu wenig flexibel für die sich verändernden Herausforderungen in der Forschung und bei der Wahrnehmung der Serviceaufgaben der Bibliothek angesehen.

Die WGL schlug deshalb vor, das IfW als rechtlich selbständige Einrichtung zu organisieren. Außerdem empfahl sie, die ZBW rechtlich vom IfW zu trennen, um den besonderen Anforderungen an die Servicefunktion der Bibliothek gerecht zu werden.

Die Empfehlung zur rechtlichen Verselbständigung sprach die WGL im Zusammenhang mit einer turnusmäßigen Evaluierungen im Jahre 2003 auch für die ebenfalls nach Artikel 91 b Grundgesetz geförderte Forschungseinrichtung Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) aus.

Das für das IfW zuständige Fachressort des Bundes, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, unterstützt die Umsetzung der Empfehlung der WGL. Bedenken von Seiten der Ländergemeinschaft werden nicht erhoben, da die Empfehlungen der WGL als Qualitätsmerkmal für die Einrichtungen der gemeinsamen Förderung nach Art. 91 b Grundgesetz gelten.

Als Rechtsform für das IfW – und auch für ZBW und IPN - wurde die einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Die Finanzierung des laufenden Betriebes ist durch die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern sichergestellt. Die Sachmittel dienen der Erfüllung der Forschungsaufgaben.

Die zum 1. Januar 2004 aus den ehemaligen Forschungseinrichtungen Institut für Meereskunde und Forschungszentrum GEOMAR fusionierte WGL-Einrichtung Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ wird bereits in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts geführt.

B. Lösung

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eine rechtsfähige Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ zu errichten. Zugleich soll die bisherige Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) aus dem IfW herausgelöst und ebenfalls als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden. Hierüber besteht Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das gemäß Artikel 91 b Grundgesetz an der Gemeinschaftsfinanzierung von IfW und ZBW beteiligt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderung der Rechtsform werden grundsätzlich keine Kosten erwartet. Lediglich für Dienstleistungen, die bisher durch Landesdienststellen (z.B. durch das Landesbesoldungsamt für die Zahlbarmachung von Besoldung, Vergütung und Beihilfen) für die unselbständige Anstalt wahrgenommen wurden, sind künftig Kosten von der Stiftung zu tragen. Im Jahre 2007 werden dafür 120 T€ (davon 50 T€ einmalig für die EDV-Umstellung durch Dataport, je 25 T€ für das Landesbesoldungsamt und die Mitgliedschaft in der Unfallkasse und 20 T€ einmalig für einen Wirtschaftsprüfer) zusätzlich anfallen. Ab 2008 werden jährlich 50 T€ erforderlich. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung durch den Bund und die Ländergemeinschaft nach Art. 91 b Grundgesetz finanziert. Auf das Land Schleswig-Holstein wird dabei ein Anteil von 37,5 %, auf den Bund ein Anteil von 50 % und auf die Ländergemeinschaft ein Anteil von 12,5 % entfallen.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zuge der Abwicklung der rechtlichen Verselbständigung und der Herauslösung der bisherigen Abteilung ZBW ist vorübergehend mit erhöhtem Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Überleitung der Beschäftigten und es Vermögens zu rechnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entfällt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom 10. April 2006 übersandt worden.

Entwurf
Gesetz
über die Errichtung der Stiftung
„Institut für Weltwirtschaft“

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

(1) Unter dem Namen „Institut für Weltwirtschaft“ (Stiftung) wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 117 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 477) erhält.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel. Sie führt das Landessiegel.

(3) Mit der Errichtung der Stiftung wird das Institut für Weltwirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfW) als nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein aufgehoben.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung widmet sich der international ausgerichteten Forschung zu gesellschaftlich drängenden Problemen der Weltwirtschaft. Sie leistet Beiträge zur wirtschaftspolitischen Diskussion und Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen, zur Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie zur Wissensvermittlung in der interessierten Öffentlichkeit.

(2) Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung und Ausbildung unterhält die Stiftung weltweit Beziehungen zu Universitä-

ten, insbesondere zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), zu anderen Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft im In- und Ausland, zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, zur privaten Wirtschaft und zu nationalen und internationalen Institutionen. Die Forschungsergebnisse des Instituts sollen veröffentlicht werden.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem nach § 13 überführten Vermögen des IfW, mit Ausnahme des Vermögens der Abteilung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW), zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese weder nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden noch anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt, sofern nicht vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr.

§ 4 Finanzierung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder, des Landes Schleswig-Holstein,
2. sonstigen Einnahmen,
3. Zuwendungen von Dritten und
4. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. die Präsidentin oder der Präsident.

§ 6 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium),
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Bundes,
5. der Rektorin oder dem Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
6. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer privaten Forschungstiftung, die im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig ist. Sie oder er wird auf Vorschlag der Stiftung vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen.

(2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft haben, hat sie oder er ein Antragsrecht;
2. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen

werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht;

3. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder nach Absatz 1 bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie zu ihrer Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und die Änderung der Satzung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung, die Entlastung, sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung. Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung wahrnehmen.

(2) Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können nicht ohne oder gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.

(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Die Aufsichtsbehörde

kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

§ 8 Die Präsidentin oder der Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Stiftung, vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie oder er hat eine Stellvertreterin (Vizepräsidentin) oder einen Stellvertreter (Vizepräsident).

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für die Beratung des Stiftungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

(2) Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats wird durch die Satzung geregelt. Die Satzung muss die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen gewährleisten.

§ 10 Satzung

Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Die Satzung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. das Nähere über die Aufgaben und das Vermögen der Stiftung,
3. das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Organe,
4. die Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats und
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates und des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Abweichend von § 70 Landeshaushaltsordnung darf die Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten. Eine über die Landeshaushaltsordnung hinausgehende Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird mit dieser Regelung nicht erteilt.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(3) Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch Angehörige der Buch prüfenden Berufe zu prüfen.

(4) Die Jahresrechnung ist über den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.

§ 12 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

§ 13 Überleitung des Vermögens

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Besitz des IfW befindliche Vermögen mit Ausnahme des der Abteilung ZBW zuzurechnenden Vermögens nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde in das Eigentum der nach § 1 Abs. 1 errichteten Stiftung über. Das bisher im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehende Grundvermögen verbleibt im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des IfW, mit Ausnahme der der Abteilung ZBW zuzurechnenden Rechte und Forderung, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Stiftung abgetreten.

(3) Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des IfW, mit Ausnahme der der Abteilung ZBW zuzurechnenden Verpflichtungen, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Stiftung übernommen.

§ 14 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim IfW Beschäftigten mit Ausnahme der bei der ZBW Beschäftigten auf die Stiftung über. Der Übergang ist den Beschäftigten schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Durch die Errichtung der Stiftung sind betriebsbedingte Kündigungen für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten ausgeschlossen. Die Stiftung übernimmt sämtliche gesetzlichen Arbeitgeberrechte und -pflichten des Landes Schleswig-Holstein. Sie sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden. Bei Bewerbungen der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes Schleswig-Holstein sind diese vom Land Schleswig-Holstein als interne Bewerberin oder interner Bewerber des Landes Schleswig-Holstein zu behandeln. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land Schleswig-Holstein die bei der Stiftung zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

(3) Die Stiftung soll einem ihrer Rechtsform sowie ihrem Zweck entsprechenden Arbeitgeberverband beitreten. Ist dies nicht möglich, wird sie ihre Aufnahme in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages betreiben.

(4) Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten gelten ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung die für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die von der Stiftung eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(5) Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt

worden wären.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 15 Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals

(1) Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seiner Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.

(2) Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 bis 5. Er ist beschlussfähig, wenn diese Mitglieder bestellt sind. Er tritt unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammen, erlässt eine Satzung nach § 10 und beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats mit Wirkung zum 1. Januar 2007.

(2) Der erste Stiftungsrat bestellt unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten des IfW zur Leitung der Stiftung und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 10 kann die Aufsichtsbehörde eine vorläufige Satzung erlassen.

(4) Die beim IfW gewählten Mitglieder des Personalrats, die in die Stiftung übergegangen sind, bilden vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, übergangsweise den Personalrat der Stiftung.

(5) In der Stiftung gelten für die vom IfW in die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten und für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Beschäftigten die zu diesem Zeitpunkt

1. im IfW abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 57 MBG Schl.-H. und
2. abgeschlossenen und über den 31. Dezember 2006 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H., soweit sie im IfW anzuwenden waren,

bis zum Abschluss eigener Regelungen fort, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten, längstens jedoch für fünfzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Eine Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen. Bis dahin werden die jeweiligen Aufgaben von der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Beschäftigten des IfW bestellten Gleichstellungsbeauftragten und gewählten Schwerbehindertenvertretung wahrgenommen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die §§ 6 bis 10 und § 16 Abs. 1 bis 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die zeitlichen Befristungen nach Monaten in § 16 Abs. 4 bis 6 gelten ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, frühestens jedoch ab 1. Januar 2007.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“

A. Allgemeines

Kiel ist der Standort des Instituts für Weltwirtschaft (IfW), das zu den renommierten Wirtschaftsforschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zählt. Das IfW ist hervorgegangen aus dem am 18. Februar 1914 als „Kaiser-Wilhelm-Stiftung“ gegründeten „Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft“ und ist eine der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 117 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) angegliederte Einrichtung, ohne ein Teil von ihr zu sein.

Das IfW hat die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des Landes Schleswig-Holstein. Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) ist Bestandteil des IfW. Sie ist dem IfW organisatorisch als eine Abteilung angeschlossen. Das IfW ist Mitglied in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Der Grundhaushalt wird über die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Dabei handelt es sich um eine Forschungsförderung gem. Artikel 91 b Grundgesetz.

Das IfW mit der Bibliotheksabteilung ZBW widmet sich der Forschung auf dem Gebiet der Weltwirtschaft unter Einschluss der wirtschaftspolitischen Beratung sowie der Sammlung und Erschließung der einschlägigen Materialien in der Bibliothek. Die Bibliothek dient der Forschung und erfüllt als öffentliche fachwissenschaftliche Spezialbibliothek die Aufgabe einer Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften.

Das IfW wurde 1996 vom Wissenschaftsrat begutachtet. Die Rechtsform einer „nicht rechtsfähigen Forschungsanstalt des Sitzlandes“ wurde bereits in dem Gutachten des Wissenschaftsrates vom 23. Januar 1998 aufgrund dieser Begutachtung als nicht mehr zweckmäßig und zu wenig flexibel für die sich verändernden Herausforderungen in der Forschung und bei der Wahrnehmung der Serviceaufgaben der Bibliothek erachtet. Die WGL, die nunmehr anstelle des Wissenschaftsrates die WGL-Einrichtungen evaluiert, nahm anlässlich der Evaluierung der ZBW im September 2003 und des IfW im Mai 2004 diesen Gedanken auf und schloss sich in ihren Gutachten zur ZBW vom 20. November 2003 und zum IfW, das im Senat der WGL am

24. November 2005 verabschiedet wurde, dieser Auffassung an. Außerdem schlug die WGL vor, die ZBW rechtlich vom IfW zu trennen, um den besonderen Anforderungen an die Servicefunktion der Bibliothek gerecht zu werden. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Wissenschaftsrates und der WGL. Sie nimmt die Gelegenheit zur Bildung einer selbständigen Forschungseinrichtung wahr, die damit zukünftig ihre Konkurrenzfähigkeit weltweit noch verbessern wird. Sie wird dabei vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Fachressort des Bundes, unterstützt.

Als Rechtsform für das IfW wurde eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung des laufenden Betriebes durch die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern sichergestellt ist. Die Sachmittel dienen ebenfalls der Erfüllung der Forschungsaufgaben. Die gewählte Rechtsform begründet sich hauptsächlich in der vom Wissenschaftsrat für Einrichtungen der gemeinsamen Forschungsförderung (Blauen-Liste-Einrichtungen) empfohlenen Selbständigkeit im Bereich der Forschung sowie im Bereich der Administration. Die Errichtung als selbständige Anstalt des Landes wurde verworfen, da es zum einen an den für eine Anstalt typischen Benutzern, im Falle des Universitätsklinikums sind dies z.B. die Patienten, mangelt, zum anderen würde eine Anstalt des Landes nicht der Rolle als Einrichtung von bundesweitem Interesse und eines der führenden Wirtschaftsforschungseinrichtungen gerecht. So bewies bereits die Stiftung Geomar nach ihrer Gründung eindrucksvoll, dass die durch die Rechtsform einer Stiftung gegebene Flexibilität in administrativen sowie forschungsrelevanten Fragen ein überaus erfolgreiches Konzept darstellt. Diese Flexibilität hat sie auch nach dem Zusammenschluss mit dem WGL-Institut für Meereskunde zum Leibniz-Institut für Meereswissenschaften im Jahre 2004 bewiesen. Andere positive Beispiele für selbständige Forschungseinrichtungen sind das Forschungszentrum Borstel sowie das Alfred-Wegener-Institut in Bremerhaven (AWI), zu dem auch die Inselstationen Helgoland und Sylt gehören. Ebenso werden potenzielle Spender eher geneigt sein, einer Stiftung eine Spende zu gewähren. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gründung einer Anstalt des Landes, auch wenn diese selbständig wäre, in den Augen des Wissenschaftsrates und der WGL nicht als wirklich mutiger Schritt in die Verselbständigung einer Forschungseinrichtung und eventuell als mangelndes Interesse des Landes an

der Umsetzung ihrer Empfehlungen angesehen werden könnte. Dies könnte bei weiteren Evaluierungen durch die WGL zu einer negativen Beurteilung des IfW führen, die Einfluss auf die Fortführung der Gemeinschaftsfinanzierung haben könnte.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die für die Errichtung der Stiftung notwendigen Bestimmungen. Im Zuge der Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung sind die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Entscheidungen in der Stiftungssatzung zu treffen.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus dem Entwurf des Gesetzes ergeben, sind folgende:

1. Das Institut für Weltwirtschaft wird als Stiftung öffentlichen Rechts gegründet. Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften wird organisatorisch abgetrennt und erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit, ebenfalls als Stiftung öffentlichen Rechts.
2. Die neue Stiftung des öffentlichen Rechts IfW erhält wirtschaftliche Selbständigkeit. Sie erhält keine Dienstherrnfähigkeit. Die führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen im Rahmen gemeinsamer Berufungen der Stiftung mit der Kieler Christian-Albrechts-Universität berufen werden. Sie werden damit als Professorinnen und Professoren Beamte des Landes Schleswig-Holstein. Beschäftigte der Verwaltung, die augenblicklich als Landesbeamtinnen oder Landesbeamte an den Forschungseinrichtungen tätig sind, sollen im Dienst des Landes verbleiben.
3. Die Stiftung soll beantragen, durch Verleihungsakt den Status eines An-Instituts der Christian-Albrechts-Universität zu erhalten. Die rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit wird dadurch nicht berührt. Durch den Status als An-Institut der CAU, die Berufung von Universitätsangehörigen in den Stiftungsrat und die gemeinsame Berufung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird die enge Verbundenheit mit der Universität dokumentiert und eine gezielte Nachwuchsförderung über die Hochschule betrieben sowie die Möglichkeit verbessert, Drittmittel für die Stiftung ein zu werben.

4. Für die Organe der Stiftung ist eine schlanke Lösung vorgesehen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) an deren Vorgaben orientiert. Weitere Gastrechte räumt die Satzung ein.

Der Stiftungsrat besteht im Kern aus sieben Mitgliedern,

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Bundes,
5. der Rektorin oder dem Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
6. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats oder ihrer Vertreterin oder seinem Vertreter,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer privaten Forschungstiftung, die im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig ist.

Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:

- die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW),
- zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,
- die Gleichstellungsbeauftragte.

Die genannten beratenden Mitglieder erhalten ein Antragsrecht in Angelegenheiten, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten betreffen.

Darüber hinaus können weitere Gastrechte im Rahmen der Satzung eingeräumt werden.

5. Die Präsidentin oder der Präsident erhält die Kompetenzen für Personal, Haushalt und Organisation. Sie/Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die organisatorische Gliederung wird im Gesetz bewusst offen gehalten. Sie entspricht damit der Satzung des jetzigen IfW, das mit der Satzungsänderung vom 27. September 2005 über eine Matrixorganisation aus drei Forschungsbereichen und innerhalb dieser Bereiche aus mehreren Forschungsprogrammen und Zentren für die Erstellung programmübergreifender Dienstleistungen sowie der Verwaltung verfügt.
7. Die Stiftung soll mit Wirkung vom 1. Januar 2007 handlungsfähig sein. Das Gesetz soll daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Stiftung Institut für Weltwirtschaft und die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft beabsichtigen, den Empfehlungen der WGL aus den Evaluierungen zu folgen und die gemeinsame Verwaltung des IfW mit der ZBW zu erhalten. Dazu werden die beiden dann selbständigen Stiftungen einen Kooperationsvertrag abschließen.

Um genügend Zeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine handlungsfähige Stiftung zu haben, sollen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmungen wirksam werden, die für den Erlass der Satzung und damit für die Organbildung notwendig sind.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

In dieser Vorschrift wird die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung konstituiert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die zukünftige Stellung als ein der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Sinne des §117 Abs. 1 Hochschulgesetz angegliedertes Institut bestimmt, dass in der Satzung die Voraussetzungen zu schaffen sind, den Status einer angegliederten Einrichtung der CAU zu erhalten. Dies ist für die Stiftung wie für die CAU von erheblicher Bedeutung. Damit wird die enge Verbundenheit zur Kieler Wissenschaftslandschaft dokumentiert. Auf diese Regelung kann nicht verzichtet werden.

Um auf zur Zeit nicht vorhersehbare, in der Zukunft eventuell auftretende zwingende Gründe für eine Abkehr einer Angliederung an die CAU, flexibel reagieren zu können, findet das Wort „soll“ Verwendung. Der Status wird vom MWV im Einvernehmen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verliehen.

In Absatz 2 wird der Sitz der Stiftung bestimmt.

Absatz 3 bestimmt die Aufhebung der nicht rechtsfähigen Anstalt IfW in der augenblicklichen Organisationsform einschließlich der ZBW.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Stiftungszweck. Dieser widmet sich der international ausgerichteten Forschung zu gesellschaftlich drängenden Problemen der Weltwirtschaft. Das IfW leistet Beiträge zur wirtschaftspolitischen Diskussion und Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen, zur Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern sowie zur Wissensvermittlung in der interessierten Öffentlichkeit.

Absatz 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Ansprechpartner und Kooperationspartner, die für die nationale und internationale Ausrichtung des IfW erforderlich sind.

In Absatz 3 wird festgeschrieben, dass die Stiftung ausschließlich gemeinnützig tätig wird.

Zu § 3

Durch die Absätze 1 und 2 wird das Stiftungsvermögen bestimmt. Das Vermögen besteht im Wesentlichen aus dem bisherigen Vermögen des IfW mit Ausnahme des Teils des Vermögens, das bei der Teilung an die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften fällt.

Absatz 3 regelt die Wahrnehmung der Bauaufgaben für die Stiftung durch die GMSH. Es wird ermöglicht, dass das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem MWV Ausnahmen zulassen kann.

Zu § 4

Diese Vorschrift bestimmt, mit welchen Mitteln der Stiftungszweck erfüllt wird. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen nach Ziffer 4 darf nicht dazu führen, dass das Stiftungsvermögen für wissenschaftliche Forschung eingesetzt und damit die Verpflichtung des Bundes, der Länder und des Sitzlandes aufgrund der gemeinsamen Finanzierung nach Art. 91 b GG, die Forschung hinreichend zu finanzieren, unterlaufen wird.

Zu § 5

Diese Vorschrift legt fest, welche Organe für die Stiftung handeln. Nicht als Organ aufgenommen wurde der Wissenschaftliche Beirat (siehe § 9), da dieser, gemäß der Philosophie der WGL, eine beratende Funktion gerade für die Organe der Stiftung wahrnehmen soll. Der Wissenschaftliche Beirat entfaltet keine Außenwirkung.

Zu § 6

Die Vorschrift benennt die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Direktorin oder der Direktor der ZBW als räumlich und inhaltlich eng verbundene Einrichtung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreter des Personals erhalten eine ständige Mitgliedschaft im Stiftungsrat mit beratender Stimme. Sie erhalten Antragsrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die ihre jeweilige Zuständigkeit betreffen. Die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates wird in der Satzung geregelt. Mit dem notwendigen Satzungserlass durch den Stiftungsrat vor dem 1. Januar 2007 werden auch Regelungen über die Beschlussfähigkeit und -fassung getroffen.

Zu § 7

Hier werden die Aufgaben des Stiftungsrates sowie dessen Pflichten bestimmt. Zu den Aufgaben gehören auch der Erlass sowie die Befugnis zur Änderung der Satzung.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stellvertretung. Einzelheiten über die Bestellung in die leitende Funktion, wie etwa die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, die Bestellung in diese Funktion auf Zeit oder die Wiederbestellung werden in der Satzung geregelt werden.

Zu § 9

Hier wird die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirates bestimmt. Die Zusammensetzung, der Vorsitz, die Dauer der Amtszeit und die Regelung über das Stimmrecht werden in der Satzung geregelt.

Zu § 10

Diese Vorschrift bestimmt den Mindestregelungsumfang der Satzung.

Zu § 11

Diese Vorschrift enthält die für das Rechnungswesen einer Stiftung notwendigen Bestimmungen. Die Absätze 1 bis 3 erläutern die grundsätzliche Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß dem § 105 LHO. In Bezug auf § 70 LHO (Zahlungen) wird auf Anregung des Landesrechnungshofes eine Ausnahme dahingehend zugelassen, dass die selbstständige Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten kann, eine über die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung hinausgehende Möglichkeit der Kreditaufnahme wird allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Prüfung der Jahresrechnung und der Vorlage des Tätigkeitsberichtes.

Zu § 12

Als Aufsichtsbehörde wird in Abstimmung mit dem Innenministerium das für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium bestimmt.

Zu § 13

In Absatz 1 wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Besitz des IfW mit Ausnahme der ZBW stehende Landesvermögen in das Vermögen der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung übergeht. Das bisher im Eigentum des Landes stehende, vom IfW genutzte Grundvermögen verbleibt im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Vermögen des IfW soll durch eine Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, dass bestehende Rechte, Forderungen und Verpflichtungen des jetzigen IfW mit Ausnahme der ZBW auf die neu zu errichtende Stiftung übergehen.

Zu § 14

Absatz 1 regelt, dass die Arbeitsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes mit Ausnahme der bei der ZBW Beschäftigten und Auszubildenden vom Land Schleswig-Holstein auf die Stiftung IfW übergeleitet werden, die als neue Arbeitgeberin die bestehenden Rechte und Pflichten übernimmt.

Absatz 2 beinhaltet die von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften geforderte Zusage zur Sicherung der Beschäftigung einschließlich eines Ausschlusses von betriebsbedingten Kündigungen aufgrund der Errichtung dieser Stiftung. Darüber hinaus wird für die Beschäftigten bei Bewerbungen auf Landesausschreibungen bestimmt, dass diese als interne Landesbewerberinnen und -bewerber behandelt werden. Dieses Recht wurde von der Personalvertretung insbesondere in Hinblick auf die Regelung des § 15 eingebracht, um den Beschäftigten, die mit der Überleitung in die Stiftung ihre Position als Landesbeschäftigte aufgeben müssen, nach Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen eine Perspektive zu eröffnen.

Absatz 3 regelt den ebenfalls von den Gewerkschaften artikulierten Wunsch nach Beitritt in einen Arbeitgeberverband.

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass die bisher maßgeblichen Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung für die übergeleiteten und neu eingestellten Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter zunächst weiter anzuwenden sind. Es wird weiter der Stiftung die Möglichkeit eröffnet, Tarifverträge abzuschließen.

Absatz 5 regelt die Anerkennung der Beschäftigungszeiten des in die Stiftung übergeleiteten Personals durch die Stiftung.

In Absatz 6 werden die Voraussetzungen für die Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten geschaffen.

Die Beamtinnen und Beamten aus dem IfW sollen im Dienst des Landes Schleswig-Holstein verbleiben, da die neue Stiftung keine Dienstherrnfähigkeit haben wird. Es ist vorgesehen, dass ihnen nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz bei der Stiftung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Ausgaben für die Beamtenbesoldung sowie die Versorgungslasten sind im Wirtschaftsplan der Stiftung veranschlagt. Damit wird die Mitfinanzierung des Bundes und der Ländergemeinschaft an der Beamtenbesoldung und den Versorgungsbezügen erreicht. Es ist beabsichtigt, die Planstellen dann mit Ausscheiden der Stelleninhaberrinnen und Stelleninhaber als Angestelltenstellen an die Stiftung zu übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Zu § 15

Die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit an den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des Landes wurde von den Personalvertretungen eingebracht. Sie bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeiten nach den Vereinbarungen gemäß § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.). Darüber hinaus wird hiermit auch zukünftig sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sich auf die zur Verfügung stehenden Plätze in Qualifizierungslehrgängen des Landes bewerben können. Damit soll eine Gleichbehandlung zu den Angestellten des Landes erreicht werden.

Zu § 16

Absatz 1 regelt die von § 6 abweichende Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates und dessen vordringlichste Aufgaben.

Absatz 2 bestimmt die jetzige Präsidentin oder den jetzigen Präsidenten des IfW zur Leitung der Stiftung, um eine Leitung der Stiftung ab dem 1.1.2007 sicherzustellen.

Absatz 3 ermöglicht den Erlass einer vorläufigen Satzung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4 regelt, dass die gewählten Mitglieder des Personalrates des jetzigen Instituts für Weltwirtschaft, die in die Stiftung übergeleitet werden, in der neuen Stiftung für eine begrenzte Zeit im Amt bleiben und einen Personalrat bilden.

Absatz 5 regelt die in der Übergangsphase anzuwendenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. und setzt eine Überleitungsfrist, um den Beschäftigten bis zum Abschluss von eigenen Regelungen eine Kontinuität zu bewahren.

Absatz 6 regelt die Wahrnehmung der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsfragen. Für die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung wird eine Frist von drei Monaten, die die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung eine Frist von sechs Monaten festgelegt.

Zu § 17

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wird die Stiftung zu diesem Zeitpunkt errichtet. Um sicherzustellen, dass ihre Funktionsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben ist, treten die Vorschriften, die die Bildung der Organe und den Erlass der Satzung regeln sowie bestimmte Vorschriften zum Übergang des Personals, bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.